

Sicherheitsdatenblatt

Ink cartridge (Light magenta)

IP6-106

OKI DATA INFOTECH CORPORATION

Sicherheitsdatenblatt

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator Produktname: Ink cartridge (Light magenta)
 Produktcode: IP6-106

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Inkjet-Tinte

1.3 Details des Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Name des Herstellers: OKI Data Infotech Corporation
 563, Takatsuka-Shinden, Matsudo-shi, Chiba, 270-2222, Japan
 Tel:+81-47-391-2349

Händler: OKI Europe Ltd. Wide Format Division
 Siemensstrase 9, D-63263 Neu-Isenburg
 Germany
 +49 (0) 6102 297 400

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
<Verordnung (EG) Nr. 1272/2008>

Einstufung

Akute Toxizität, Kategorie 4

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Akute Toxizität, Kategorie 4

H312: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

<1999/45/EG >

Einstufung:

Gesundheitsschädlich

R20/21/22: Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.

2.2 Kennzeichnungselemente
< Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 >
Gefahrenpiktogramme



Signalwort:

Achtung

Gefahrenhinweise:

H302 + H312 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Hautkontakt

Sicherheitshinweise

Prävention:

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung tragen.

Reaktion:

P301 + P312 + P330 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. Mund ausspülen.

P302 + P352 + P312 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

2-Butoxyethyl acetate

2.3 Sonstige Gefahren

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Stoff / Gemisch: Gemisch

Hauptbestandteile	Inhalt (%)	CAS-Nr	EC Nr.	Einstufung (67/548/EWG)	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)
2-Butoxyethyl acetate	85-95	112-07-2	203-933-3	Xn; R20/21/22	Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 4; H312 Acute Tox. 4; H332

Weitere (unter EINECS, NLP oder ELINCS aufgelistete) Bestandteile sind gemäß den oben genannten Richtlinien ungefährlich.

k. A.: keine Angabe

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen. Wenn die Symptome anhalten oder falls irgendein Zweifel besteht, ärztlichen Rat einholen.
Schutz der Ersthelfer:	Erstversorger sollten auf Selbstschutz achten und die empfohlene persönliche Schutzkleidung verwenden, wenn ein Expositionsrisiko besteht.
Nach Einatmen:	Bei Inhalation, an die frische Luft bringen. Bei Auftreten von Symptomen, ärztliche Betreuung aufsuchen.
Nach Hautkontakt:	Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser abspülen. Verunreinigte Kleidung und Schuhe ausziehen. Bei Auftreten von Symptomen, ärztliche Betreuung aufsuchen. Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.
Nach Augenkontakt:	Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen. Bei Auftreten einer andauernden Reizung, ärztliche Betreuung aufsuchen.
Nach Verschlucken	Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen herbeiführen außer unter ärztlicher Anweisung. Arzt hinzuziehen. Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken:	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Hautkontakt Verursacht schwere Augenschäden.
----------	---

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder notwendige Spezialbehandlung

Behandlung	Symptomatisch und unterstützend behandeln.
------------	--

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wassersprühstrahl
 Alkoholbeständiger Schaum
 Trockenlöschmittel
 Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere Gefährdung durch die Substanz oder das Gemisch

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung: Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken. Rückzündung auf große Entfernung möglich. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Kontakt mit Verbrennungsprodukten kann gesundheitsgefährdend sein.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Kohlenstoffoxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung: Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Schutz der Brandbekämpfer: Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen. Entfernen Sie unbeschädigte Behälter aus dem Brandbereich, wenn dies sicher ist. Umgebung räumen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Alle Zündquellen entfernen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Empfehlungen zur sicheren Handhabung und zur persönlichen Schutzausrüstung befolgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen:

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Ausbreitung über große Flächen verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren: Funkensichere Werkzeuge verwenden. Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen. Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Bei großflächiger Verschmutzung, mit Gräben oder anderen Eindämmungsmaßnahmen weitere Verbreitung des Stoffes verhindern. Wenn Material aus den Gräben abgepumpt werden kann, dieses Material in geeigneten Behältern lagern. Restliches Material aus der verschmutzten Zone mit geeignetem Bindemittel beseitigen.

Lokale oder nationale Richtlinien können für Freisetzung und Entsorgung des Stoffes gelten, ebenso für die bei der Beseitigung von freigesetztem Material verwendeten Stoffe und Gegenstände. Man muss ermitteln, welche dieser Richtlinien anzuwenden sind. Abschnitt 13 und 15 dieses SDBs liefern Informationen bezüglich bestimmter lokaler oder nationaler Vorschriften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Technische Maßnahmen: Siehe technische Maßnahmen im Abschnitt "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".
- Lokale Belüftung / Volllüftung: Unter lokaler Absaugung der Abluft einsetzen. Nur an einem Ort mit explosionsicherer Absaugvorrichtung verwenden.
- Hinweise zum sicheren Umgang: Nicht auf die Haut oder die Kleidung gelangen lassen. Ein Einatmen der Dämpfe oder Nebel vermeiden. Nicht verschlucken. Berührung mit den Augen vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Behälter dicht verschlossen halten. Von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Massnahmen zu Vermeidung von Abfällen/unkontrolliertem Eintrag in die Umwelt sollten getroffen werden.
- Hygienemaßnahmen: Sicherstellen, dass sich Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderungen an Lagerräume und Behälter: In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren. Dicht verschlossen halten. Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. In Übereinstimmung mit den besonderen nationalen gesetzlichen Vorschriften lagern. Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.
- Zusammenlagerungshinweise: Nicht mit den folgenden Produktarten lagern:
Starke Oxidationsmittel
Sprengstoffe
Gase
- Lagerklasse (TRGS 510) 10, Brennbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

- Bestimmte Verwendung(en): Keine Daten verfügbar

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Components	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Paramete	Grundlage
2-Butoxyethyl acetate	112-07-2	TWA	20 ppm 113 mg/m ³	2000/39/EC
		STEL	50 ppm 333 mg/m ³	2000/39/EC

		AGW (Dampf und Aerosole)	20 ppm 130 mg/m ³	DE TRGS 900
--	--	--------------------------	---------------------------------	-------------

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

- 2-Butoxyethyl acetate:
- Anwendungsbereich: Arbeitnehmer
 - Expositionswege: Einatmen
 - Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - systemische Effekte
 - Wert: 133 mg/m³
 - Anwendungsbereich: Arbeitnehmer
 - Expositionswege: Einatmen
 - Mögliche Gesundheitsschäden: Akut - systemische Effekte
 - Wert: 775 mg/m³
 - Anwendungsbereich: Arbeitnehmer
 - Expositionswege: Einatmen
 - Mögliche Gesundheitsschäden: Akut - lokale Effekte
 - Wert: 333 mg/m³
 - Anwendungsbereich: Arbeitnehmer
 - Expositionswege: Hautkontakt
 - Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - systemische Effekte
 - Wert: 102 mg/kg Körpergewicht/Tag
 - Anwendungsbereich: Arbeitnehmer
 - Expositionswege: Hautkontakt
 - Mögliche Gesundheitsschäden: Akut - systemische Effekte
 - Wert: 102 mg/kg Körpergewicht/Tag
 - Anwendungsbereich: Verbraucher
 - Expositionswege: Einatmen
 - Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - systemische Effekte
 - Wert: 67 mg/m³
 - Anwendungsbereich: Verbraucher
 - Expositionswege: Einatmen
 - Mögliche Gesundheitsschäden: Akut - systemische Effekte
 - Wert: 499 mg/m³
 - Anwendungsbereich: Verbraucher
 - Expositionswege: Einatmen
 - Mögliche Gesundheitsschäden: Akut - lokale Effekte
 - Wert: 166 mg/m³
 - Anwendungsbereich: Verbraucher
 - Expositionswege: Hautkontakt
 - Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - systemische Effekte
 - Wert: 36 mg/kg Körpergewicht/Tag
 - Anwendungsbereich: Verbraucher
 - Expositionswege: Hautkontakt
 - Mögliche Gesundheitsschäden: Akut - systemische Effekte
 - Wert: 27 mg/kg Körpergewicht/Tag
 - Anwendungsbereich: Verbraucher
 - Expositionswege: Verschlucken
 - Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - systemische Effekte
 - Wert: 4,3 mg/kg Körpergewicht/Tag
 - Anwendungsbereich: Verbraucher
 - Expositionswege: Verschlucken
 - Mögliche Gesundheitsschäden: Akut - systemische Effekte
 - Wert: 18 mg/kg Körpergewicht/Tag

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

- 2-Butoxyethyl acetate:
- Süßwasser
 - Wert: 0,304 mg/l
 - Meerwasser
 - Wert: 0,0304 mg/l
 - Zeitweise Verwendung/Freisetzung
 - Wert: 0,56 mg/l

Abwasserkläranlage
 Wert: 90 mg/l
 Süßwassersediment
 Wert: 2,03 mg/kg
 Meeressediment
 Wert: 0,203 mg/kg
 Boden
 Wert: 0,68 mg/kg
 Oral
 Wert: 0,06 g/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen:	Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Expositionskonzentrationen am Arbeitsplatz minimieren. Nur an einem Ort mit explosionsssicherer Absaugvorrichtung verwenden.
Persönliche Schutzausrüstung	
Augenschutz:	Folgende persönliche Schutzausrüstung tragen: Schutzbrille
Handschutz	
Material:	Undurchlässige Handschuhe Flammhemmend ausgerüstete Handschuhe
Anmerkungen:	Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Für dieses Produkt ist keine Durchbruchzeit festgelegt. Handschuhe häufig wechseln! Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Haut- und Körperschutz:	Angemessene Schutzkleidung basierend auf den Angaben zur chemischen Beständigkeit und einer Bewertung der potenziellen Exposition vor Ort wählen. Folgende persönliche Schutzausrüstung tragen: Flammenhemmende antistatische Schutzkleidung. Hautkontakt mittels undurchdringlicher Schutzkleidung vermeiden (Handschuhe, Schürzen, Stiefel etc.).
Atemschutz:	Atemschutz verwenden, außer wenn geeignete lokale Abgasableitung vorhanden ist oder eine Expositionsbeurteilung zeigt, dass die Exposition im Rahmen der einschlägigen Richtlinien liegt.
Filter type:	Typ organische Dämpfe (A)

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	flüssig
Farbe:	rot
Geruch:	leicht
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert:	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Daten verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt:	73 °C

Methode: Seta geschlossener Tiegel

Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte:	0.96-1.0g/cm ³
Wasserlöslichkeit:	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Thermische Zersetzung:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch:	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften:	Nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften:	Der Stoff oder das Gemisch ist nicht eingestuft als oxidierend.

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht als reaktionsgefährlich eingestuft.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen: Brennbare Flüssigkeit.
Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.
Reaktionsfähig mit starken Oxidationsmitteln.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen: Hitze, Flammen und Funken.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen: Einatmen
Hautkontakt
Verschlucken
Augenkontakt

Akute Toxizität: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Hautkontakt

<2-Butoxyethyl acetate>

Akute orale Toxizität:	LD50 (Ratte): 1.880 mg/kg
Akute inhalative Toxizität:	Schätzwert Akuter Toxizität: 20 mg/l Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf Methode: Fachmännische Beurteilung Anmerkungen: Basierend auf der harmonisierten Einstufung in der EU-Verordnung 1272/2008, Anhang VI
Akute dermale Toxizität:	LD50 (Kaninchen): 1.500 mg/kg
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: <2-Butoxyethyl acetate>	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Spezies:	Kaninchen
Ergebnis:	Keine Hautreizung
Schwere Augenschädigung/ -reizung: <2-Butoxyethyl acetate>	Verursacht schwere Augenschäden.
Spezies:	Kaninchen
Ergebnis:	Keine Augenreizung
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	
Sensibilisierung durch Hautkontakt:	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Sensibilisierung durch Einatmen:	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
<2-Butoxyethyl acetate>	
Art des Testes:	Buehler Test
Expositionswege:	Hautkontakt
Spezies:	Meerschweinchen
Ergebnis:	negativ
Keimzell-Mutagenität <2-Butoxyethyl acetate>	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Gentoxizität in vitro:	Art des Testes: In-Vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen Ergebnis: negativ Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien
Karzinogenität <2-Butoxyethyl acetate>	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Spezies:	Ratte
Applikationsweg:	Inhalation (Dampf)
Expositionszeit:	2 Jahre
Ergebnis:	negative
Reproduktionstoxizität <2-Butoxyethyl acetate>	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Wirkung auf die Fruchtbarkeit:	Art des Testes: Studie zur Zwei-Generationen-Reproduktionstoxizität Spezies: Maus Applikationsweg: Verschlucken Ergebnis: negativ Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien
Effekte auf die Fötusentwicklung:	Art des Testes: Embryo-fötale Entwicklung Spezies: Ratte Applikationsweg: Verschlucken Ergebnis: negativ

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

<2-Butoxyethyl acetate>

Spezies: Ratte, männlich

NOAEL: < 69 mg/kg

Applikationsweg: Verschlucken

Expositionszeit: 90 d

Aspirationstoxizität: Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

<2-Butoxyethyl acetate>

Toxizität gegenüber Fischen

LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 28 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren:

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 37 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen

EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 1.570 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: ISO 8692

Toxizität gegenüber Bakterien:

IC50 : 2.800 mg/l

Expositionszeit: 16 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität):

EC10: 30,4 mg/l

Expositionszeit: 7 d

Spezies: Ceriodaphnia dubia (Wasserfloh)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

<2-Butoxyethyl acetate>

Biologische Abbaubarkeit:

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: 88 %

Expositionszeit: 28 d

12.3 Bioakkumulationspotenzial

<2-Butoxyethyl acetate>

Verteilungskoeffizient:
n-Octanol/Wasser

log Pow: 1,51

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt: Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) sind Abfallschlüsselnummern nicht produkt- sondern anwendungsbezogen. Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden.

Verunreinigte Verpackungen: Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung. Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner bearbeiten.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: Nicht anwendbar

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59): Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe: Nicht anwendbar

Seveso II - Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen: Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 schwach wassergefährdend
Einstufung laut VwVwS, Anhang 4.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbewertung wurde nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Volltext der R-Sätze

R20/21/22:Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.

Volltext der H-Sätze

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H312:Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H332:Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

2000/39/EC: Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

DE TRGS 900 TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

Weitere Information

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden:

Interne technische Daten, Rohstoffdaten von den SDB, Suchergebnisse des OECD eChem Portals und der Europäischen Chemikalienagentur, <http://echa.europa.eu/>

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenenen Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden und basieren auf dem Wissensstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Die Informationen dienen lediglich als Richtlinie für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und Freisetzung und stellen keine Gewährleistung oder Qualitätsspezifikation dar. Die vorliegenden Informationen beziehen sich nur auf den oben in diesem SDB bezeichneten Stoff und gelten nicht bei Verwendung des im SDB angegebenen Stoffes in Kombination mit anderen Stoffen oder in anderen Verfahren, sofern nicht anders im Text angegeben ist. Anwender des Stoffes sollten die Informationen und Empfehlungen im konkreten Einzelfall der vorgesehenen Handhabung, Verwendung, Verarbeitung und Lagerung, einschließlich gegebenenfalls einer Beurteilung der Angemessenheit des im SDB bezeichneten Stoffes im Endprodukt des Anwenders, überprüfen.